

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
— Drucksachen 10/2886, 10/3369 —

und zu dem von der Fraktion der SPD eingebrachten

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
— Drucksachen 10/2928, 10/3369 —

Bericht der Abgeordneten Rossmanith und Waltemathe

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, Eltern, die wegen ihres niedrigen Einkommens den Kinderfreibetrag des Einkommensteuergesetzes nicht oder nicht voll nutzen konnten, einen entsprechenden Ausgleich zu gewähren. Außerdem soll sichergestellt werden, daß die zum 1. Januar 1986 wirksam werdende Neugestaltung des steuerlichen Familienlastenausgleichs und die Senkung des Einkommensteuertarifs nicht zu einer Minderung des Kindergeldes führen.

Der Gesetzentwurf enthält deshalb in Artikel 1 Nr. 3 (§ 11a Abs. 6 des Bundeskindergeldgesetzes) eine Regelung, die zu einem Kindergeldzuschlag von bis zu 46 DM monatlich führen kann. Darüber hinaus ist in Artikel 1 Nr. 2 eine Anhebung der Freibeträge und Einkommensgrenzen vorgesehen, um eine Besitzstandsverschlechterung durch die mit der Neuordnung des Familienlastenausgleichs ab 1986 verbundene Steuerentlastung zu vermeiden.

Aufgrund der Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit soll außerdem die Gewährung eines Kindergeldes für alleinstehende Kinder (Vollwaisen-Kindergeld) eingeführt werden. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat darüber hinaus mitgeteilt, daß die in dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD in der Drucksache 10/2928 vorgesehenen Änderungen als Anträge in seine Beratung einbezogen und abgelehnt wurden. Der Gesetzentwurf in der Drucksache 10/2928 wird deshalb für erledigt erklärt.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung soll zum 1. Januar 1986 in Kraft treten. Er führt im Bundeshaushalt zu jährlichen Mehrkosten von 678 000 000 DM, einschließlich des auf Verwaltungskosten entfallenden Anteils von 15 000 000 DM. Allein die Vollwaisenregelung führt zu Mehrkosten von 8 000 000

DM, sie werden im Rahmen der Schätzmarge des gesamten Kindergeld-Ansatzes (Kap. 15 02 Titelgruppe 07 — Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz) aufgefangen werden können. Die Mehrkosten insgesamt sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit vorgelegten Beschlußempfehlung zu den Gesetzentwürfen.

Bonn, den 22. Mai 1985

Der Haushaltsausschuß

Walther Rossmannith Waltemathe

Vorsitzender Berichterstatter